

Viel Rauch um nichts?

Autor(en): **Hafen, Martin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **DrogenMagazin : Zeitschrift für Suchtfragen**

Band (Jahr): **20 (1994)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-801226>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Viel Rauch um nichts?

Deutschland
diskutiert (wieder einmal)
die Freigabe von
Cannabisprodukten,
und in einzelnen Ländern
machen
sich Liberalisierungstendenzen
gegenüber harten Drogen
bemerkbar.

VON MARTIN HAFEN

Angefangen hatte es mit Wolfgang Neskovic: Der zumindest in Kiff-Kreisen mittlerweile legendäre Lübecker Richter hatte in einem vielbeachteten Urteil die Verfassungsmässigkeit des deutschen Betäubungsmittelgesetzes angezweifelt. Das «Recht auf Rausch» sei als «zentraler Faktor menschlicher Selbstbestimmung durch das Grundgesetz geschützt»; zudem stehe die unterschiedliche strafrechtliche Behandlung der Suchtmittel Alkohol, Nikotin und Haschisch im Widerspruch zu dem in der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz.

Haschischkonsum bleibt strafbar, aber...

Das Verfahren am Bundesverfassungsgericht (BVG) in Karlsruhe, welches durch das Landgericht Lübeck angestrengt worden war, um Neskovics Sicht der Dinge bundesweit zu legitimieren, bot den höchsten Richtern Gelegenheit, die deutsche Drogenpolitik nachhaltig zu beeinflussen. Die Gelegenheit blieb im grossen und ganzen ungenutzt: Der zweite, ausschliesslich aus Männern bestehende Senat des BVG entschied Ende April, dass die Strafbarkeit des Besitzes und Konsums

weicher Drogen mit dem Grundgesetz vereinbar sei und dass die unterschiedliche Behandlung von Alkohol, Nikotin und Cannabisprodukten dem Gleichheitsartikel in der Bundesverfassung nicht widerspreche. Zwar sei der Alkoholmissbrauch mindestens so gefährlich wie der Haschischkonsum, doch stehe im Gegensatz zu Haschisch beim Alkohol die berauschende Wirkung nicht im Vordergrund.

Hätten es die Bundesrichter bei dieser tiefsinnigen Begründung bewenden lassen, wäre es kaum zu dem Aufruhr gekommen, der die deutsche Presselandschaft in den Wochen nach dem Urteil belebte. Dass sie es nicht dabei bewenden liessen, sondern sich bemühten, auf das verfassungsrechtliche Verbot übermässiger Strafen hinzuweisen und auf eine Vereinheitlichung der Praxis zu pochen, haben die Richter wohl bald nach der Bekanntgabe ihres Urteils bereut.

Beginn der Wende in der deutschen Drogenpolitik?

Obwohl der zweite Senat mit seinem Spruch lediglich das geltende Recht bestätigte – in einzelnen Bundesländern wird bei Besitz von Haschisch zum Eigengebrauch und Konsum schon heute von einer Strafverfolgung abgesehen – löste er im deutschen Blätterwald einen währschaften Frühlingssturm aus. Der Hamburger «Spiegel» zum Beispiel, sonst während Jahren für jede noch so abstruse Horrorstory über illegale Drogen zu haben, widmete mit «Hasch fürs Volk» dem Karlsruher Nebensatz gar seine Titelgeschichte und sah eine «Wende in der Drogenpolitik» auf Deutschland zukommen. Die Berliner «Tageszeitung» titelte «Feuer frei für den Joint», aber auch konservativere Presseerzeugnisse massen dem Urteil grosse Bedeutung zu und hielten mit

ihrer Sicht der Dinge ebenfalls nicht zurück. Die «Welt» fand es «alarmierend» und «Bild» bot eine «Nein zu Drogen» verkündende Riege von Drogenhardlinern und -expertInnen wie den Münchner Fussballer Lothar Matthäus auf. Die PolitikerInnen der Nation liessen es sich natürlich nicht nehmen, im Windschatten des Medienrummels auf Stimmenfang zu gehen.

Die Richter krebsten zurück

Offensichtlich überrascht vom Aufsehen, das sie erregten, verliess die Karlsruher Richter schnell der Mut zur zaghaften Liberalisierung und sie versuchten, der nationalen Kiff-Euphorie resp. -Phobie mit einem faden Dementi entgegenzuwirken. Der Umgang mit Cannabisprodukten sei im juristischen Sinn auch in Zukunft strafbar hiess es aus Karlsruhe. Einzig in Bagatellfällen («Konsum einer geringen Menge zum gelegentlichen Eigenverbrauch ohne Gefährdung Dritter») könnten die Justizbehörden gemäss geltendem Recht von einer Bestrafung absehen. Unerwähnt blieb, dass über 90% aller strafrechtlich geahndeten Fälle dieser Bagatell-Definition entsprechen; zudem wurde der in der Urteilsbegründung geforderte «grundsätzliche» Verzicht auf Strafverfolgung bei Bagatell-Delikten durch eine gummige Kann-Formulierung ersetzt.

Was gilt nun? Diese Frage werden nach der höchststrichterlichen Verfügung und der darauf folgenden Abschwächung die Landesgerichte zu beantworten haben. Es ist zu erwarten, dass sich Cannabis-Gebrauchende, die wegen reinen Konsums verurteilt werden, auf den Entscheid der Karlsruher Oberrichter berufen werden. Dann wird sich zeigen, ob sich die deutsche Gerichtspraxis gegenüber weichen Drogen wirklich nicht geändert hat.



Bewegung auch bei den harten Drogen

Motiviert durch die Schweizer Versuche und die guten Erfahrungen mit einem grossflächigen Methadon-Programm beantragte die Stadt Frankfurt beim Bundesgesundheitsamt (BGA) eine Bewilligung zur Durchführung eines Modellversuches zur kontrollierten Heroinabgabe. Diesem Gesuch und somit auch denjenigen der Städte Hamburg, Stuttgart und Karlsruhe erteilte das BGA eine Absage mit der zentralen Begründung, dass selbst bei einer vom Staat kontrollierten Drogenabgabe eine Überdosierung mit Todesfolge nicht auszuschliessen sei. Ausserdem sei zu befürchten, dass Heroin aus den Versuchen auf der Gasse verkauft werde und sich die ProbandInnen im Gegenzug mit billigerem Gassenstoff eindecken.

In Nordrhein-Westfalen wiederum streiten sich die Parteien über die Einrichtung von Gassenzimmern. Der sozialdemokratische Gesundheitsminister Franz Müntefering will in Dortmund einen «Gesundheits- und Beratungsraum» für schwer Drogenabhängige einrichten und begründet sein Ansinnen mit bestehenden Einrichtungen in der Schweiz und den Niederlanden. Die oppositionellen Christdemokraten halten das Vorhaben für rechtswidrig und verweisen ihrerseits auf «die schlechten Erfahrungen im benachbarten Ausland».

Und was meint der Souverän?

Angesichts der bevorstehenden Bundestagswahlen ist es erstaunlich, dass sich die Parteien des linken Politspektrums auf eine Drogendebatte einlassen.

Die Stimmung in der Bevölkerung gegenüber den illegalen Drogen ist nämlich bei weitem nicht so liberal wie in den Niederlanden oder in der Schweiz. Gemäss einer durch den «Spiegel» in Auftrag gegebenen Umfrage sprechen sich lediglich 28% der BundesbürgerInnen für eine Liberalisierung der weichen Drogen aus, 67% sind dagegen. Gefragt nach der Gefährlichkeit verschiedener bewusstseinsbeeinflussender Substanzen – 10 Punkte: völlig ungefährlich; 1 Punkt: sehr gefährlich – setzten die Befragten Heroin mit 1,4 Punkten an die Spitze; darauf folgen Kokain (1,7) und Cannabis-Produkte (2,6). Alkohol und Nikotin rangieren mit 3,6 resp. 4,1 Punkten deutlich weiter hinten. Vor diesem Hintergrund ist der Rückzieher der Bundesrichter und die Ablehnung der kontrollierten Heroinabgabe durch das Bundesgesundheitsamt einfacher zu verstehen. ■